

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms**

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis von hypochloriger Säure in 55232 Alzey, Kaiserstraße 68+70**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis hypochloriger Basis**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die zugunsten der SaniXTREME GmbH, Kaiserstraße 68+70, 55232 Alzey, erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.01.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Aufgrund Ihres am 26.07.2022 eingegangenen Antrages, zuletzt aktualisiert durch Nachreichung von Unterlagen am 08.09.2022, auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis hypochloriger Säure sowie der Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Produktions- und Lagerflächen für Desinfektionsmittel und die Aufstellung eines Löschwasserbehälters, ergeht folgender

#### **B e s c h e i d:**

Gemäß §§4 und 6 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 4.1.18 EG sowie Ziffer 4.2 V des Anhang 1 zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

#### **Genehmigung**

erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Alzey, Flur 10, Parzelle 74/8, Kaiserstraße 68+70, 55232 Alzey, 10 Anlagen zur Herstellung von Biozid auf Basis hypochloriger Säure zu errichten und zu betreiben.

Mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wird der Fa. SaniXTREME GmbH, Alzey, die widerrufliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) mit erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.01.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit ab dem **06. Februar 2023 bis einschließlich 20. Februar 2023** bei der folgenden Stelle während der genannten Dienststunden eingesehen werden:

**Kreisverwaltung Alzey-Worms**, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, Zimmer 64, Dienststunden: Montag u. Dienstag 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Mittwoch u. Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr. Eine vorherige Terminabstimmung (Tel. Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4611) ist erforderlich.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen.php> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Änderungs-Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [signatur@alzey-worms.de](mailto:signatur@alzey-worms.de) oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Alzey, 31.01.2023  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Az. 6/56101-90/SanXA/ae

gez. Sippel

Heiko Sippel  
Landrat